

Die Beamten von Vaduz setzten die kaiserliche Commission über den Novalzehntstreit in Balzers in Kenntnis. Kopie o. O., 1685 Oktober 25, AT-HAL, H 2624, unfol.

[1] Copia ahn eine hochlöbliche kayserliche commission, den strittigen novalzehndten¹ zu Balzers² betreffend.

De dato, den 25. Octobris 1685.

Hochwürden.

Euer hochwürden und gnaden, auch unßeren gebiethenden und hochgeehrten herren wirt annoch erinnerlich seyen, daß in dero letzte anweßen herr pfarrer von Balzers bey deroselben sich wegen des neugerüths³ weinzehndten dahselbst an gemelt und daß ihme der halbe theil darvon, so eine gnädige herrschafft viel jahr hero genutzt, solte eingehändiget werden, inständig begehrt, sintemahlen aber er wegen andern überheufften geschäftten von einer hochlöblichen commission dahmahlen zur gedult gewießen, hatt er, herr pfarrer, es auch bis dießen instehenden herbst darbey seyen und verbleiben laßen, vor etlichen tagen aber und daß man schon bereits in völligen einherbsten begriffen, ein von ihro hochfürstlichen gnaden, herrn bischoffen zu Chur⁴, ihme zugesteltes decret krafft deßen er in den völligen neugerüth-zehndten würckhlichen immittirt und eingesetzt seyen solle, unß fürgewießen.

Worauß wir nicht ermanglet, bey hochgedacht seiner hochfürstlichen gnaden unterthänigst schriftlichen einzukohmen, die sach entweder in statu quo zue laßen, oder aber ermelten pfarrherrn daß bis außtrag der sachen und bis daß wir solches gleichwohl an sein gehörig hohes orth underthänig berichten, der halbe most-zehndt in sequester verbleiben möchte, zue [2] befehlen. So hatt es aber wie auß dem andtwortschreiben zu erwehnen, kein verfang haben mögen. Der sachen aigentliche bewandtnuß aber ist auß beykohmendem abschrift beschehenen vertrags, mehrers zue ersehen, inhalt deßen sich die gemeindtleuth zu besagtem Balzers dahin verbunden, daß das über kurz oder lang, der völlige zehndte zue dem baptisterio gezogen solte werden, den weingartten wieder außzustockhen. Es bezieht sich ermelter vertrag auch auff ein von dem herrn ordinario ertheilten confirmation, wir könden aber keine finden, und obzwar eine gnädige herrschafft dießen halben zehndten in die 70 jahr eingehnomen, kan man doch nicht sagen, daß man in rühiger possession gewießen, indeme von dem jehweiligem pfarrherrn die sach immerzue getrieben worden.

Sehen also unßers geringen darfürhaltens nicht rathsamb zu seyen, sich ein kostbahren rechtshandel einzulaßen, sonderen von gnädiger herrschafft wegen die gemeindtsleuth per decretum dahin zu halten, dem vertrag gemäß den weingartten außzustockehn, nit zweiffelnd, ehender sie die sach zu solchen extremis kohmen laßen, sie sich mit gnädiger herrschafft etwan mit einem grundtzünß oder in ander weg abfündig machen würden. Einer hochansehentlich kayserlichen subdelegations commission gnädigen befehl zue unßerem verhallt underthänig erwartend.

[3] Copia schreibens von der Oberösterreichischen Regierung ahn herrn graffen Franz Carl von Hohenembs.⁵

De dato Ynsprugg⁶, den 13. Januarii 1687.

¹ *Neubruchzehnt (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.*

² *Balzers, Gem. (FL).*

³ *Novalium (Neubruch; Neugrütt): Durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.*

⁴ *Ulrich VI. de Mont (1624–1692) war seit 1661 Bischof von Chur. Trotz des gespannten Verhältnisses zwischen den Konfessionen in Graubünden konnte Mont mit einiger Kompromissbereitschaft den Konfessionsstand der Katholiken erhalten. Vgl. Heinrich TÜRLER, Marcel GODET und Victor ATTINGER (Hrsg.), *Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz*, Bd. I/1, Neuenburg 1921, S. 499.*

⁵ *Ferdinand Karl Franz Graf von Hohenembs (1650–1686). Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 111; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Hi – Hz, Leipzig 1739, Sp. 526.*

⁶ *Innsbruck, Stadt, Tirol (A).*

P.P.⁷

Demnach bey der hochfürstlichen durchlaucht Carl herzogen zue Lottringen und Baar, Laurentius Humbl⁸, pfarrer zu Balzers, wieder demselben sich demütigst erklagt, daß er ihme, supplicanten, den noval-weinzehend von denen in seiner anvertrauten pfarr neu auffgerichten weingarten, ohngeacht des am 4. Octobris anno 1685 von dem bischoffen zu Chur etc., ergangenen sentenz hinweckh genohmen und sich zu der jetz gemelten bischöfflich churischen verbescheidung nit verstehen wolle, daß alsß dieße pfarr merckhlichen graviert, und er genöhtiget werde, selbige abzutretten, wardurch und in ermanglung ehrlicher underhaltung eines pfarrers die gemeindt deßen beraubt seyen müste. Dahero umb erheischende abwendung und restitution gemelten weinzehendten demütlichen angelanget. Alß haben auß höchst gedachten hochfürstlichen durchlaucht unß den 16. Decembris nechsthin. zugethanen verordnung wir demselben dahin erinnern wollen, weilen man an seithen des hochlöblichen ertzhaus Österreich etc., dießer pfarr Balzers collator, also auch protector ist, und gemelten pfarrer auff allenfall zu manuteniren hatt, daß derselbe [4] ihme, supplicanten, bey seinen pfarrlichen rechten vermög der bischöfflichen urthel ohnperturbirt verbleiben laßen, auch den entzogenen weinzehendten wiederumben zustellen wolle.

Datum Ynsbruch, den 13. Januarii anno 1687.

Der römisch kayserlichen mayestät præsidet canzler

Concept schreiben von den vaduzischen beampten ahn eine hochlöbliche kayserliche commission den strittigen novalzehendten zu Balzers betreffend. De dato den 25. Octobris 1685.

2. Schreiben von den Oberösterreichischen Regierung zu Ynsprugg an den herrn graffen Franc Carl zu Hohenembs die restitution und fernere ohnperturbation des novalzehendts zu Balzers.

De dato den 13. Januarii 1687.

⁷ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998), S. 194.

⁸ Lorenz Humel war von 1665 bis 1690 Pfarrer von Balzers. Vgl. Paul VOGT, *Balzers*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 52–S. 63; hier: S. 59.